



Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Gewerbe und Ordnung
Ludwig-Dörfler-Allee 4
65428 Rüsselsheim am Main

Fax: 06142 83-2440

E-Mail: gewerbewesen@ruesselsheim.de

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) (spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn!)

Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige		Gemeindekennziffer 06433012	
Angaben zur Person			
Familiennamen		Vornamen	
Geburtsdatum und Ort	Telefon	Fax	E-Mail
Juristische Person	Anschrift (Straße Hausnummer PLZ und Ort)		

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb			
Veranstaltung/Anlass			
Zeitraum	vom	bis	
Tägliche Öffnungszeiten	von	bis	
Örtliche Lage (Anschrift, Bezeichnung)			

Speisen und Getränke	
Art der Speisen	
Art der Getränke	

Besucher	Hiermit zeige ich einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 6 HGastG an. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Hinweise der Seite 2 zur Kenntnis genommen habe.
Erwartete Besucherzahl	
Ort und Datum	Unterschrift des Anzeigenden
Die Ausfertigung einer Bescheinigung der Anzeige wird gewünscht: <input type="checkbox"/> Ja (nur Fax o. E-Mail) <input type="checkbox"/> Nein	

Bankverbindungen:

Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG | IBAN: DE30 5019 0000 4602 4105 82 | BIC: FFVB DE 33
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de

Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin /den Anzeigenerstatter:

1. Diese Anzeige muss **spätestens vier Wochen** vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer diese Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann in diesem Fall die zuständige Behörde den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte untersagen.
2. Diese Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach Lebensmittel-, Bau-, Brandschutz-, Jugendschutz-, Straßennutzungs-, Immissionsschutz-, Hygiene-, oder sonstigen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Spezialvorschriften durchgeführt, stehen den jeweils zuständigen Behörden Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen zur Verfügung. Diese Anzeige ist auch keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
3. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind dem Bereich Gewerbe, Ordnung, Straßenverkehr unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von Euro 30,00 erhoben.
5. **Jugendschutz:**
Unter 16-Jährigen ist der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24.00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops (alkoholhaltige Süßgetränke) dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 Euro verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. sog. Flatrate-Partys).
7. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ruesselsheim.de/datenschutzhinweise-formulare
8. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei sind die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umzurechnen (z.B. 1 Liter).

- **Die Daten der Anzeige werden gemäß § 7HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.**

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

- Bezüglich der Lebensmittelhygiene und der Immissionsrichtwerte wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdienste des Kreises Groß-Gerau(Wilhelm-Seipp-Straße 4, 65421 Groß-Gerau, Tel.: 06152 989-0)
- Bezüglich baurechtlicher Belange oder einer Sondernutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an die Bauaufsicht, bzw. das Tiefbauamt der Stadt Rüsselsheim am Main (Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main, Tel.: 06142 83-0)

Die Gebühr wird auf **30,00- Euro** festgesetzt. Die Gebühr bitte nicht überweisen, diese wird gesondert angefordert.

Für Rückfragen: **Marcus Panhans, Telefon: 06142 83-2459** **Sandra Dreide, Telefon: 06142 83-2458**

Bankverbindungen:

Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG | IBAN: DE30 5019 0000 4602 4105 82 | BIC: FFVB DE 33
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de